

Richtlinien für die Förderung des Einbaues von Schallschutzfenstern

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Die Stadt Ingolstadt fördert den Einbau von Schallschutzfenstern und -türen in Wohnungen an besonders lärmintensiven Straßen.

Besonders lärmintensiv ist eine Straße, wenn der energieäquivalente Dauerschallpegel, über 24 Stunden gemittelt, 67 dB(A) und in der Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) 57 dB(A) überschreitet.

Als Grundlage für die Feststellung des Schallpegels dient die im Rahmen des Vollzugs der Verordnung über die Lärmkartierung übersandte CD der Regierung von Oberbayern vom 01.08.2013.

Eine Neuberechnung der Lärmsituation erfolgt in einem Turnus von 5 Jahren.

2. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses zu den von Antragsteller für den Einbau von Schallschutzfenstern bzw. -türen aufgewendeten Kosten.

3. Verhältnis zur staatlichen Förderung

Die Förderung erfolgt in Ergänzung zu eventuell aufgelegten staatlichen Schallschutzfensterprogrammen. Sie ist jedoch nicht von deren Bewilligung abhängig.

4. Förderungsfähigkeit

Zuschussfähig sind die Kosten für Schallschutzfenster und -türen in Aufenthaltsräumen von Wohnungen (Wohnzimmer, Wohnküchen, Kinderzimmer, Schlafräume), die zu einer besonders lärmintensiven Straße orientiert sind.

Die Wohnung muss vor dem 01.01.1991 bezugsfertig geworden sein.

Förderungsfähig sind die Kosten für den Einbau von Schallschutzfenstern und -türen, die nach dem Einbau das bewertete Schalldämmmaß (R'_{w}) in der Weise erhöhen, dass die Schalldämmung mindestens der Schallschutzklasse IV gemäß Tabelle 2 der VDI-Richtlinie 2719 vom August 1987 entspricht. Dies kommt einem bewertetem Schalldämmmaß von 40 – 44 dB(A) gleich.

Wohnungen, die durch die BAB 9 beschallt werden, fallen nicht unter die Förderungsfähigkeit dieser Richtlinien.

5. Höhe der Förderung

Der Zuschuss der Stadt beträgt 25 % der förderungsfähigen Kosten, höchstens aber 5.000,- € pro Antragsteller und darf zusammen mit etwaigen staatlichen Zuschüssen 50 % des förderungsfähigen Kostenaufwandes nicht überschreiten.

6. Berechtigte

Die Förderung können der Grundstückseigentümer, der Wohnungseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Wohnungsmieter, der die Kosten der Schallschutzmaßnahme trägt, erhalten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7. Verfahren

Der Förderungsantrag ist beim Umweltamt einzureichen.

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorzulegen:

- einen ausgefüllten Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für den Einbau von schalldämmenden Fenstern
- einen Bauplan der Wohnung bzw. des Wohnhauses, in dem die für die Bezuschussung vorgesehenen Fenster markiert sind
- drei Angebote von Fachfirmen, die den Austausch der vorhandenen Fenster gegen Schallschutzfenster anbieten

8. Auszahlung des Zuschusses und Auflagen

Die Auszahlung des gewährten Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Schallschutzmaßnahme, Vorlage der detaillierten Schlussrechnung der Einbaufirma und evtl. Nachprüfung des geforderten Schalldämmwertes durch die Stadt.

Der Austausch der Fenster und Türen darf erst nach Erlaß des Bewilligungsbescheides begonnen werden.

Die durch die Förderung abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf etwaige Mieter umgelegt werden.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 12.04.1979 außer Kraft.